



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück

*Beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 21.01.2015,
veröffentlicht am 22.01.2015*

§ 1 Immatrikulation

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule Osnabrück mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule Osnabrück ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
2. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
3. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen,
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte vorlegen.

²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis (ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber) setzt die Immatrikulation in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache entsprechend der jeweils aktuellen Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) voraus.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt unbefristet. ²Sie kann befristet erfolgen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen oder Bewerber lediglich für Teilgebiete eines Studienganges zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
4. die Bewerberinnen oder Bewerber als Austauschstudierende immatrikuliert werden,
5. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden.

(4) ¹Die Immatrikulation kann unter auflösenden Bedingungen und Auflagen erfolgen, wenn einzelne Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind, aber neben dem ordnungsgemäßen Studium nach Maßgabe einer Ordnung der Hochschule Osnabrück nachgeholt werden können.

(5) ¹Die Immatrikulation ist mit der Übersendung des Studierendenausweises (Campuscard) vollzogen. ²Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist für Wintersemester bis zum 1.9. eines Kalenderjahres, für Sommersemester bis zum 1.3. eines Kalenderjahres bei der Hochschule Osnabrück zu beantragen. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Annahmefristen zu beantragen.

(2) ¹Der Antrag auf Immatrikulation hat in der von der Hochschule vorgegebenen Form zu erfolgen und muss enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, Bewerbernummer, gewünschter Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung, ob in einem Studiengang eine gemäß Ordnung verpflichtend zu bestehende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
3. eine eidesstattliche Versicherung darüber, in welchen Studiengängen welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind,
4. eine Erklärung zu rechtskräftigen, verwertbaren Urteilen wegen Straftaten nach § 19 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 NHG und zu Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
5. bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester die für eine Einstufungsentscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) ¹Mit dem Antrag auf Immatrikulation in einen Studiengang sind vorzulegen bzw. bei einer elektronischen Bewerbung über das Hochschulportal nachzureichen:

1. ein Lichtbild; dieses wird für den Druck der Campuscard genutzt sowie in der im Studierendensekretariat angelegten Studierendenaakte hinterlegt,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form,
3. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 in amtlich beglaubigter Form,
4. ein Nachweis der Identifikation (Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Reisepasses bzw. Personalausweises),
5. bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule sowie ggf. Nachweise über abgelegte Prüfungen aller zuvor besuchten Hochschulen,
6. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 1 Abs. 2 S. 2 in amtlich beglaubigter Form,
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon,
8. der Nachweis über die Zahlung der nach NHG in der jeweils gültigen Fassung fälligen Abgaben und Entgelte; mit Eingang des Gesamtbetrags auf dem Konto der Hochschule Osnabrück ist der Nachweis geführt,
9. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) ¹Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten für einen Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule entsprechend.

(5) ¹Die Hochschule kann bei fremdsprachigen Dokumenten die Vorlage einer von einer vereidigten Person gefertigten und beglaubigten Übersetzung verlangen.

§ 3

Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. in dem gewählten Studiengang eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der jeweils geltenden Ordnung nicht besteht oder
2. in dem gewählten Studiengang das Studium bereits erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits erworben wurde oder
3. der Nachweis über die Zahlung der gemäß NHG in der jeweils gültigen Fassung fälligen Abgaben und Entgelte nicht erbracht ist oder
4. der Versicherungsnachweis der Krankenkasse bzw. die Freistellungsbescheinigung nicht erbracht ist oder

5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen nach § 11 nicht vorliegen.

(2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben oder
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Attest nicht beibringen oder
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist oder
4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen oder
5. wenn nach Schließung eines Studienganges die Einschreibung insgesamt oder für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

§ 4

Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn die Studierenden dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragen. ²Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden auch zurückzunehmen, wenn die Studierenden das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Artikel 12a Grundgesetz nicht aufnehmen oder fortsetzen können und die Rücknahme bis zum Ablauf des betreffenden Semesters beantragen. In beiden Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 5

Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefrist endet für ein Wintersemester am 15.7. und für ein Sommersemester am 15.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Zahlung der nach NHG in der jeweils gültigen Fassung fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind. Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) ¹Studierende, die sich nicht ordnungsgemäß rückgemeldet haben, sind mit Hinweis auf eine drohende Exmatrikulation und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist anzumahnen. ²Für die Mahnung wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

§ 6

Elektronische Studierendenverwaltung

Die Hochschule verarbeitet die zum Zwecke der Einschreibung erforderlichen persönlichen und studienbezogenen Daten nach § 2 Abs. 2 und 3 in einem elektronischen Campusmanagementsystem.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich

1. die Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
3. den Verlust der Campuscard

anzuzeigen. ²Die Anschriftenänderung kann über eine persönliche Eingabe im Hochschulportal erfolgen.

(2) ¹Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die Online-Zugänge zum Hochschulportal. Sie sind verpflichtet, die Daten im Hochschulportal im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. ²Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich gegenüber dem Studierendensekretariat anzuzeigen. ³Die elektronische Kommunikation zwischen der Hochschule und den Studierenden erfolgt über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse.

§ 8

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Die Studierenden sind auf ihren schriftlichen Antrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Termin des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. ²§ 2 Abs. 3 Nr. 9 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Den Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation auf Antrag ist ausgeschlossen.

§ 9

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn keine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang besteht und
1. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist; das Erlöschen des Zulassungsbescheides steht der Rücknahme gleich oder
 2. eine gemäß Ordnung verpflichtend zu bestehende Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch anderweitig verloren wurde oder
 3. eine Abschlussprüfung bestanden ist oder
 4. nach Schließung eines Studienganges dieser ausgelaufen ist und gemäß Ordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden oder
 5. die Bescheinigung einer Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon nicht innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (2) Studierende, die sich nach Mahnung unter Fristsetzung (Ausschlussfrist) und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden, d.h. fällige Abgaben und Entgelte nach NHG in der jeweils gültigen Fassung nicht zahlen, sind mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten. Werden mit der Immatrikulation verbundene Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, wird die Immatrikulation unwirksam.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a Grundgesetz zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Ableistung der Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Studierende können auf schriftlichen, fristgerechten Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. ²Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. ³Die Beurlaubung nach diesem Absatz ist in der Regel nur für jeweils zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums in der Regel für nicht mehr als vier Semester nach diesem Absatz beurlaubt werden. Die in den Sätzen 3 und 4 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten insbesondere nicht für Beurlaubungsgründe des Mutterschutzes oder der Elternzeit.
- (3) Eine Beurlaubung ist in der Regel unzulässig für
1. das erste Fachsemester,
 2. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im In- oder Ausland,
 3. zurückliegende Semester.
- (4) ¹Ein Antrag auf Beurlaubung für Wintersemester ist bis spätestens zum 15.7. des Kalenderjahres, für Sommersemester bis spätestens zum 15.1. des Kalenderjahres zu stellen. ²Die Beurlaubung erfolgt jeweils für das ganze Semester.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 11

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können in einen Studiengang der Hochschule Osnabrück eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium beider Studiengänge möglich ist.

(2) Studierende, die an der Hochschule Osnabrück oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang eingeschrieben sind, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, dürfen in einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang das zuerst aufgenommene Studium sinnvoll ergänzt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind, können unter der auflösenden Bedingung des § 18 Abs. 8 Satz 3, 2. Halbsatz NHG gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Masterstudiengang eingeschrieben werden.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Hochschulzugangsberechtigung bis zu einem Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen vorhandener Kapazitäten aufgenommen werden. ²Sie werden dadurch keine Mitglieder der Hochschule Osnabrück. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme; eine Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(2) Der Antrag ist innerhalb der für die Immatrikulation der Studierenden festgelegten Fristen und für jedes Semester gesondert zu stellen.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind in der Regel nicht berechtigt, Prüfungsleistungen abzulegen.

(4) Die Aufnahme setzt den Nachweis der Entrichtung der Gasthörergebühren gem. § 13 Absatz 5 NHG i. V. m. einer einschlägigen Gebührenordnung der Hochschule Osnabrück voraus.

§ 13 Austauschstudierende

(1) ¹Ausländische Studierende, die gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb des Zugangs- und Zulassungsverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf zwei Semester, in Ausnahmefällen drei Semester nicht überschreiten. § 1 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Ausländische Studierende, die nicht unter Abs. 1 fallen, können im Rahmen vorhandener Kapazitäten außerhalb des Zugangs- und Zulassungsverfahrens befristet immatrikuliert werden. § 1 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.